Anlage 2

Anliegergemeinschaft Kiebitzheide

EINGEGANGEN
19. März 2014
Gemeinde Havixbeck

An den
Rat der Gemeinde Havixbeck
z. Hd. Herrn Bürgermeister Gromöller
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck

Havixbeck, 26.02.2014

Betreff: Bebauung Flothfeld 7 / Kiebitzheide. Flur 14, Flurstücke 1905 u. 1906

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Gromöller,

in vorgenannter Angelegenheit widersprechen wir Unterzeichner schon jetzt - bevor kostenträchtige Planungen in die Wege geleitet werden - der geplanten Bebauung der oben genannten Flurstücke Nr. 1905 u. 1906 und erheben vorsorglich schon jetzt Einspruch gegen eine entsprechende Bebauungsplanung.

Gleichzeitig richtet sich der vorsorglich erhobene Einspruch gegen die geplante Verlegung des dortigen Markenweges und die geplante Umwidmung als Erschließungsstraße.

Die geplante Bebauung der beiden vorgenannten Parzellen würde an ein unmittelbar angrenzendes Waldstück stoßen. Diesbezüglich hat der Leiter des Forstamtes Münster der Landwirtschaftskammer Westfalen - Lippe als Landesbeauftragter bereits im Jahre 2002 mit Schreieben vom 28.10.2002 unter Hinweis auf zwei vorausgegangene Stellungnahmen vom 27.03.2001 und 03.07.2002 darauf hingewiesen, dass zwingend eine Abstandsfläche von 35 Metern zum Wald eingehalten werden müsse, da von einer seinerzeit näherrückenden Bebauung Gefahren für den Wald und vom Wald Gefahren für Menschen und Bebauung ausgehen würden.

Der nunmehr veröffentlichten Planung ist zu entnehmen, dass die Bebauung die seinerzeit vom Forstamt Münster als zwingend erachtete Entfernung zum Wald von 35 Metern deutlich unterschreiten würde. Daher ist unter Bezugnahme auf die entsprechenden Stellungnahmen des Forstamtes Münster davon auszugehen, dass die Planung gegen geltendes Naturschutzrecht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßen würde.

Weiterhin wird die Verlegung bzw. Umwidmung des an die oben genannten Parzellen angrenzenden Markenweges in eine Erschließungsstraße für überaus problematisch und rechtswidrig erachtet. Es sei in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass hierdurch eine ganz erhebliche Verkehrsbelastung hervorgerufen würde.

Insbesondere der am Wendehammer gelegene Parkplatz würde den Ansprüchen der Anwohner nicht mehr genügen.

Auch die in der nunmehr vorliegenden Planung zu erkennenden Höhenunterschiede zwischen der bestehenden und geplanten Bebauung sind gravierend, sodass sie sowohl aus technischer wie auch aus optischer Sicht kaum zu überwinden wären.

Abschließend ist deutlich darauf hinzuweisen, dass mit der Bebauung der beiden oben genannten Parzellen die seinerzeit von der Gemeinde ausgewiesene und einzig noch bestehende Grünfläche der Kiebitzheide entnommen und als Ruhezone für Kinder und Erwachsene zerstört würde. Insbesondere die Parzelle Nr. 1906 ist bewachsen mit Obstbäumen, verschiedenen Sträuchern und besonderen Gräsern. Hierdurch stellt der Bewuchs ein schützenswertes Biotop für Flora und Fauna da.

Eine Bebauung der beiden oben genannten Parzellen ist somit nach dem Dafürhalten der Unterzeichner nicht nur unzumutbar, sondern auch rechtswidrig. Nicht zuletzt an der Einschätzung des damals herangezogenen Forstamtes dürfte sich in der Sache - insbesondere im Hinblick auf das wechselseitige Gefährdungspotential von Wald und Bebauung - keine Änderung ergeben haben, die eine veränderte Bebauungssituation erkennen ließe.

Wir bitten höflich darum, die angesprochenen Aspekte in die politischen und planerischen Beratungen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

die Anlieger Kiebitzheide